

Landkreis  
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 08.11.2019

## **Niederschrift**

### **über die Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaft öffentlicher Teil**

am Mittwoch, den 03.04.2019 um 14:30 Uhr  
im Rentamtssaal des Landratsamts Pfaffenhofen

#### **Anwesend sind:**

##### **Landrat**

Wolf, Martin

##### **Weiterer Stellvertreter des Landrats**

Finkenzeller, Josef

##### **CSU**

Brummer, Alois  
Engelhard, Rudi  
Lachermeier, Martin  
Röder, Thomas  
Russer, Manfred  
Wolf, Hans

Vertretung für Herrn Hans Schraner

Vertretung für Herrn Richard Schnell

##### **SPD**

Brunnhuber, Sabine

##### **FW**

Erl, Erich  
Nerb, Herbert

##### **AUL**

Staudter, Christian

Vertretung für Frau Claudia Jung

##### **GRÜNE**

Furtmayr, Angelika

##### **FDP**

Stockmaier, Thomas

##### **Verwaltung**

Beck, Gerhard  
Daser, Sebastian  
Degen, Christian  
Müller, Elke

**Entschuldigt fehlen:**

**Stellvertreter des Landrats**

Westner, Anton entschuldigt

**CSU**

Schnell, Richard entschuldigt

**SPD**

Hammerschmid, Werner entschuldigt

Herker, Thomas entschuldigt

**AUL**

Jung, Claudia entschuldigt

**ÖDP**

Skoruppa, Stefan, Dr. unentschuldigt

**Verwaltung**

Reisinger, Walter entschuldigt

Herr Landrat Martin Wolf eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Herr Landrat Martin Wolf begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Vertreter der Presse.

### **Tagesordnung**

1. Bericht für das 2. Halbjahr 2018
2. Wirtschaftsplan 2019 - Empfehlungsbeschluss für den Kreistag -
3. Neuerrichtung Wertstoffhof Hohenwart; dringlich Anordnung (Kostensteigerung)
4. Gartenabfallsammelstelle Manching; dringliche Anordnung (Kostensteigerung)
5. Erweiterung des Wertstoffhofes Hettenshausen mit Gartenabfallsammelstelle; Genehmigung der Kosten
6. Verpackungsgesetz; Rahmenvorgabe gelbe Tonne ab 2022
7. Bekanntgaben, Anfragen

## **Top 1 Bericht für das 2. Halbjahr 2018**

### **Sachverhalt/Begründung**

Gem. § 19 EBV und § 7 Abs. 5 Betriebssatzung erstattet die Werkleitung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich Bericht.

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen lässt sich am anschaulichsten durch Vergleich mit den entsprechenden Vorjahreszahlen des Erfolgsplanes darstellen, wobei die Vergleichszahlen auf denselben Zeitraum abzugrenzen sind, wie die berichtspflichtigen Zahlen des laufenden Jahres.

Nicht sämtliche Erträge und Aufwendungen sind darzulegen, sondern nur die Wesentlichen. Die Berichtspflicht beschränkt sich dabei auf die Entwicklung der Umsatzerlöse, der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der Personalaufwendungen sowie der Zinsen. Die Posten können nach Menge und Wert beschrieben und mit den entsprechenden Vorjahres- und Planzahlen verglichen werden. Erhebliche Abweichungen sind zu erläutern.

Die Abwicklung des Vermögensplanes beschränkt sich auf die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Haushaltsplanung des AWP auswirken. Zu berichten wäre also, wenn Gewinnabführungen, Konzessionsabgaben etc. oder Zuweisungen des Landkreises zur Eigenkapitalaufstockung oder zum Verlustausgleich von den Planansätzen abweichen würden.

Die Daten und Zahlen aus dieser Berichtserfassung für das 2. Halbjahr 2018 basieren auf dem Abschluss für den Monat Dezember 2018.

### **Beschluss:**

Der Werkausschuss nimmt den Halbjahresbericht 2018 zur Kenntnis.

## **Top 2      Wirtschaftsplan 2019 - Empfehlungsbeschluss für den Kreistag -**

### **Sachverhalt/Begründung**

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm hat gem. Beschluss des Kreistages vom 22.05.2000 die kommunale Abfallwirtschaft ab 01.01.2001 als Eigenbetrieb organisiert.

Nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) legt die Werkleitung hiermit den Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 vor.

Die Ansätze zu den einzelnen Positionen basieren auf den Ergebnissen der Jahresuntersuchung bzw. den Ansätzen im Wirtschaftsplan der Vorjahre, der Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 -2019 und berücksichtigen soweit als möglich die voraussichtliche Entwicklung im Wirtschaftsjahr 2018.

Die Höhe der Abschreibungen im „übrigen Bereich“ (Ziff. 6 des Erfolgsplanes) richtet sich nach den von der Betriebsprüfung durch das FA Ingolstadt für die Jahre 1998 bis 2008 anerkannten Werten.

„§ 19 EBV-Wirtschaftsplan-

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
  2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
  3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
  4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.“

Die im Wirtschaftsplan vorgegebenen Ansätze sind in den Erläuterungen

**Beschluss:**

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 mit Anlagen (Stellenplan) und den darin enthaltenen Ansätzen festzustellen

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

**Top 3 Neuerrichtung Wertstoffhof Hohenwart; dringlich Anordnung (Kostensteigerung)**

**Sachverhalt/Begründung**

In der Sitzung des Werkausschusses vom 28.11.2018 wurde die Errichtung eines Wertstoffhofs mit Gartenabfallsammelstelle gem. Kostenschätzung von WipflerPlan vom 15.11.18 i.H.v. 1.970.000 € brutto genehmigt.

Am 07.03.2019 fand die Submission statt. 12 Firmen haben die Unterlagen angefordert. Lediglich 2 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Das Ausschreibungsergebnis der Fa. Schelle liegt gesamt (Bauhof und Wertstoffhof) 23 % (Fa. Seizmeier 60%) über der Kostenschätzung.

Der Gesamtkostenanteil des AWP erhöht sich um 596.749 € brutto (44%).

Die sehr gute Konjunktur und die damit verbundenen vollen Auftragsbücher der Baufirmen führen derzeit vermehrt zu sehr hohen Submissionsergebnissen. Die Preissteigerungen bewegen sich dabei meist zwischen 20 – 30%.

Eine Verbesserung der Preissituation ist bei einer erneuten Ausschreibung nicht zu erwarten.

Da bereits in der KW 15 mit den Erdarbeiten begonnen werden soll und der Markt Hohenwart die Kostensteigerung bereits in der Gemeinderatssitzung vom 18.3.19 behandelt kann die nächste Werkausschusssitzung vom 03.4.19 nicht abgewartet werden. Gem. § 6 Abs. 2 BS (Betriebssatzung) erlässt der Landrat anstelle des Werkausschusses dringliche Anordnungen. Diese sind dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

**Dringliche Anordnung:**

Gem. vorliegendem Ausschreibungsergebnis wird für die Errichtung eines Wertstoffhofes mit Gartenabfallsammelstelle in Hohenwart zusätzlich ein Betrag von 600.000 € brutto (gesamt: 2.570.000 € brutto) genehmigt.

**Beschluss:**

Der Werkausschuss nimmt die dringliche Anordnung zur Kenntnis.

#### **Top 4      Gartenabfallsammelstelle Manching; dringliche Anordnung (Kostensteigerung)**

##### **Sachverhalt/Begründung**

In der Sitzung des Werkausschusses vom 27.06.2018 wurde die Errichtung einer Lagerfläche zur ebenerdigen Ablagerung von nichtholzigen Grünzeug gem. Kostenschätzung von WipflerPlan vom 19.06.18 i.H.v. 63.100 € brutto (inkl. 9.520 € brutto Baunebenkosten) genehmigt. Im Februar 2019 erfolgte nun eine beschränkte Ausschreibung. 14 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. 4 Firmen haben ein Angebot abgegeben. 1 Angebot musste ausgeschlossen werden, da die Ausführungsfrist abgeändert wurde. Die Fa. Schelle gab das günstigste Angebot i.H.v. 76.727,92 € ab und lag somit um 23.177,92 € brutto (+43%) über der Kostenschätzung.

Anhand der Anzahl der Bieter kann man ableiten, dass derzeit generell für kleinere Baustellen kein großes Interesse besteht. Dies zeigt sich auch am Preisniveau der vorgelegten Angebote. Eine Verbesserung der Preissituation ist bei einer erneuten Ausschreibung nicht zu erwarten. Da die Bindefrist bereits am 21.3.19 abläuft kann die nächste Werkausschusssitzung vom 03.4.19 nicht abgewartet werden. Gem. § 6 Abs. 2 BS (Betriebssatzung) erlässt der Landrat anstelle des Werkausschusses dringliche Anordnungen. Diese sind dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

##### **Dringliche Anordnung:**

Gem. vorliegendem Ausschreibungsergebnis wird für die Errichtung einer Lagerfläche zur ebenerdigen Ablagerung von nichtholzigen Grünzeug zusätzlich ein Betrag von 24.000 € brutto (gesamt: 87.100,00 € brutto) genehmigt

##### **Beschluss:**

Der Werkausschuss nimmt die dringliche Anordnung zur Kenntnis.

#### **Top 5      Erweiterung des Wertstoffhofes Hettenshausen mit Gartenabfallsammelstelle; Genehmigung der Kosten**

##### **Sachverhalt/Begründung**

Die Gemeinde Hettenshausen stellte den Antrag, den bisherigen Wertstoffhof zu erweitern und eine ebenerdige Anlieferung von holzigem und nichtholzigen Grünzeug zu ermöglichen. Die räumlichen Verhältnisse sind derzeit sehr beengt und führen derzeit zu Stausituationen bei Anlieferungen.

Ein Vorentwurf zur Erweiterung wurde mit dem Planungsbüro Wipfler und der Gemeinde Hettenshausen abgestimmt.

Folgende Kostenschätzung vom 06.03.2019 liegt vor: 571.000 € (brutto)

Mit Schreiben vom 12.3.2019 wurde die Kostenschätzung um 20 % erhöht, da die letzten Submissionsergebnisse zeigten, dass sich die Preissteigerungen zwischen 20 – 30 % bewegen. Dies ergibt einen Betrag i.H.v. 685.000 € brutto. Hinzu kommen Honorarkosten i.H.v. 123.000 € brutto. Dies ergibt einen zu genehmigenden Betrag i.H.v. 808.000 € brutto

**Beschluss:**

Der Werkausschuss genehmigt zur Erweiterung des Wertstoffhofes und Errichtung einer eben-erdigen Lagerfläche für holziges und nichtholziges Grüngut in der Gemeinde Hettenshausen einen Betrag i.H.v 808.000 € brutto.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

**Top 6 Verpackungsgesetz; Rahmenvorgabe gelbe Tonne ab 2022**

**Sachverhalt/Begründung**

Am 01.01.2019 ist das neue Verpackungsgesetz in Kraft getreten.

Gem. § 22 Abs.1 VerpackG ist die Sammlung von restentleerten Verpackungen auf die Sammelstruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers abzustimmen. Aufgrund mangelnder Kooperation der dualen Systeme liegt bislang keine Abstimmungsvereinbarung vor. Mündlich wurde vereinbart, dass die Sammlung der gelben Säcke für den Zeitraum 2019 -2022 beibehalten wird.

Gem. Abs. 2 kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gegenüber den Systemen festlegen, wie die durchzuführende Sammlung bei privaten Haushaltungen hinsichtlich

1. der Art des Sammelsystems, entweder Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden Sammelsystemen,
2. der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt, sowie
3. der Häufigkeit und des Zeitraums der Behälterleerungen

auszugestalten ist (Rahmenvorgabe).

Die Rahmenvorgabe muss eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sicherstellen und sie darf nicht technisch unmöglich und wirtschaftlich unzumutbar sein. Ferner darf sie nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welche der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger bei der Restabfallsammlung zugrunde legt, hinausgehen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb beabsichtigt ab 2022 auf die gelbe Tonne im Holsystem in Kombination mit Wertstoffhoferfassung umzustellen.

Folgende Rahmenvorgabe soll daher verhandelt werden.

- Aufstellung von 240l und 1.100l Behälter bei den Bürgern
- Zwei wöchentliche Leerungen
- Wertstoffhoferfassung an ausgewählten Wertstoffhöfen

Im Jahr 2014 wurde eine Bürgerbefragung bezüglich Bringsystem gelber Sack oder Holsystem gelbe Tonne durchgeführt. Bei einer Beteiligung von 43,49 % sprachen sich 70 % für die Beibehaltung des Bringsystems und 30 % für die Einführung eines Holsystems mittels gelber Tonne aus.

Als Grund für die Beibehaltung des Bringsystems wurde überwiegend angeführt:

- Platzmangel für eine weitere Tonne
- Kapazität der Tonne reicht nicht aus.

Diese Argumente könnte man nun bei Abstimmungsverhandlungen berücksichtigen und eine Kombination beider Systeme bzw. eine 14tägige Abfuhr der gelben Tonne fordern.

Gem. Verpackungsgesetz fordert der AWP ab 01.01.2019 ca. 440.000 € (2018: 280.000 €) für die Mitbenutzung der Wertstoffhöfe. Sofern auf ein Holsystem umgestellt wird, entfällt dieses Entgelt.

Die vorangegangene Diskussion wurde von Herrn Landrat Martin Wolf zusammengefasst:

1. Die Umstellung des Sammelsystems auf gelbe Tonne ist eher teurer
2. Der gesamte Landkreis soll sich für ein flächendeckendes System entscheiden
3. Die Fraktionen sollen sich beraten und eine Entscheidung herbeiführen, die dann im Kreistag behandelt werden soll
4. Die Werkleitung kann die Verhandlungen mit den dualen Systemen beginnen.  
Zielvorgaben:
  - einheitliches System
  - 14-tägige Leerung

#### **Beschluss:**

Der AWP kann als Rahmenvorgabe ab 01.01.2022 mit den dualen Systemen die Sammlung von restentleerten Verpackungen mittels gelber Tonne im Holsystem verhandeln. Der Werkausschuss ist regelmäßig über den Stand der Verhandlungen zu informieren.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

#### **Top 7 Bekanntgaben, Anfragen**

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 16:00 Uhr.

\_\_\_\_\_  
Landrat Martin Wolf

\_\_\_\_\_  
Werkleiterin Elke Müller

\_\_\_\_\_  
Protokollführer: Gerhard Beck